

Vorab per E-Mail

vernehmlassungen@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

SRO-TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20
Postfach 7956
CH-3001 Bern

Tel. +41 31 380 64 80
Fax + 41 31 380 64 31
sro@treuhandsuisse.ch
www.sro-treuhandsuisse.ch

CHE-114.114.805 MWST

Zürich, den 21. September 2018 PL/SK

Revision Geldwäschereigesetz (Follow up GAFI-Revision)

Stellungnahme zur Teilrevision des Geldwäschereigesetzes (GwG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag des Schweizerischen Treuhandverbandes bedankt sich die SRO-TREUHAND|SUISSE für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung. Die folgenden Ausführungen gelten auch für die Verbandsmitglieder des Schweizerischen Treuhandverbandes, welche als Treuhänder von der vorliegenden Revision im Rahmen einer allfälligen Unterstellung bezüglich der Beraterpflichten direkt betroffen sind.

Wir schliessen uns der Stellungnahme des Forums Schweizer Selbstregulierungsorganisationen (Forum-SRO) an, welche in umfassender Weise auf die verschiedenen Schwachstellen der Vorlage eingeht; wir unterstützen auch die Vorbringen der einzelnen SRO's, insbes. diejenigen der SRO SAV/SNV und der ARIF, möchten aber die Gelegenheit ergreifen, fristgerecht punktuell einige Präzisierungen und Ergänzungen zu den genannten Stellungnahmen vorzunehmen.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass dieses Gesetzgebungsprojekt im Rahmen des enhanced follow up im Nachgang zur GAFI-Revision von Frühling 2016 erfolgt und **einzig** dazu dient, die im Länderbericht der GAFI (publiziert im Dezember 2016) evaluierten Mängel bei der technischen Umsetzung der GAFI-Regeln, sog. **technical compliance** (und eben nicht effectiveness), zu beheben. Die SRO TREUHAND|SUISSE unterstützt die Intention des Gesetzgebers, mit dieser Vorlage aus dem enhanced follow entlassen zu werden. Sie unterstützt aber die Vorlage nicht, soweit sie über dieses Ziel hinausgeht. Wie nachfolgend im Einzelnen ausgeführt wird, schießt dieses Gesetzesprojekt in einzelnen Punkten über das Ziel hinaus, indem einerseits Regelungen vorgeschlagen werden, die von der GAFI gar nicht moniert wurden, andererseits aber die Regelungen, die in den parallel oder vorgängig bereits verabschiedeten Gesetzen getroffen wurden und diese Themen auch adressieren, überhaupt nicht miteinbezogen werden.

Im Einzelnen:

1. Parallele und sich überholende Gesetzgebungsprojekte

Bereits aus der Eingabe des Forum-SRO geht hervor, dass von Seiten der Selbstregulierungsorganisation eine grosse Besorgnis bezüglich der **Rechtssicherheit** und der **Praktikabilität** der neuen Bestimmungen besteht, weil zur Zeit mehrere, sich überholende Gesetzgebungsprojekte (wie das vorliegende) und bereits verabschiedete, aber noch nicht in Kraft stehende Gesetze bestehen, die allesamt Änderungen bei den Bestimmungen zur Geldwäschereibekämpfung nach sich ziehen.

Nicht berücksichtigt wurde das FINIG, das am 14. Juni 2018 (zusammen mit dem FIDLEG) vom Parlament verabschiedet wurde. Es ist nicht zu erwarten, dass gegen dieses Gesetz das Referendum ergriffen wird (Ablauf der Frist am 4. Oktober 2018). Das FINIG enthält im Anhang einerseits u.a. Bestimmungen zur Änderung des GwG, die auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten werden, und andererseits Bestimmungen zur Änderung des GwG, welche im Rahmen der FinTech-Vorlage bereits auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten werden. Dies bedingt auch, dass die im Rahmen des enhanced follow up zur GAFI-Prüfung bereits angepasste und im Juni 2018 publizierte GwV-FINMA, die auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten soll, jetzt vorgängig noch an die FinTech-Vorlage angepasst werden muss. Diese Anhörung der FINMA wird separat durchgeführt und endet am 26. Oktober 2018. Die Gesetzesanpassungen als Folge des FINIG werden in dieser Vorlage in keinem Wort erwähnt. Nebenbei sei vermerkt, ist auch nicht ganz einsichtig, wie die GwV-FINMA – mit den Änderungen gemäss FinTech-Vorlage am 1. Januar 2019 in Kraft treten soll und die grossen Änderungen gemäss Anhang zum FINIG auf den 1. Januar 2020 und sich das GwG aufgrund dieses Gesetzgebungsprojektes noch in Ausarbeitung befindet und dereinst auch wieder geändert wird.

Indem diese Vorlage keinen Bezug zum FINIG herstellt, entgeht der Vorlage, dass ab 1. Januar 2020 Vermögensverwalter, auch für ihre beratende Tätigkeit, und Trustees als **Finanzintermediäre** eine Bewilligung der FINMA benötigen und durch die neu geschaffene Aufsichtsorganisation (AO) prudentiell **und** im Hinblick auf die Einhaltung des GwG beaufsichtigt werden. Eine separate zusätzliche Unterstellung von "Beratern" ist damit ab 2020 in diesem Bereich ohnehin nicht mehr nötig.

Ebenfalls **nicht berücksichtigt** wurden sämtliche Gesetze und Gesetzgebungsprojekte zur Steuertransparenz, die AIA-Gesetzgebung, das AIAG selbst (samt Verordnung) sowie die Staatsverträge, die laufend ratifiziert werden.

Bei diesen Gesetzen und Staatsverträgen geht es (auch) darum, internationale Vorgaben und/oder Wünsche umzusetzen. Insbesondere im Bereich der Definition des wirtschaftlich Berechtigten gibt es Überschneidungen zwischen den Bestimmungen in den verschiedenen AIA-Staatsverträgen, bei der FATCA-Gesetzgebung und von Art. 305^{bis} Abs. 1^{bis} und Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB. Diese Überschneidungen, die sich v.a. im Zusammenhang mit der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten zeigen, gilt es aber zu beachten. Es kann nicht sein, dass allfällig leicht verschiedene Definitionen in den verschiedenen Bundesgesetzen (AIAG, Staatsverträge, FATCA-G, StGB), einfach ignoriert werden. Die Vernehmlassungsvorlage äussert sich mit keinem Wort zu den Entwicklungen im Steuerrecht. Dies ist umso bedauerlicher, als sie selbst auf die im Zusammenhang mit dem enhanced follow up nicht (mehr) relevanten Panama-Paper verweist (Ziff. 1.2.1.1, S. 8), die in diesem Kontext historisch sind, weil mit dem AIA, FATCA und Art. 305^{bis} Abs. 1^{bis} StGB diese Art der Geschäfte nicht mehr möglich ist. Es ist bedauerlich, dass die Vorlage das mit keinem Wort erwähnt (Ziff. 1.2.1.1, S. 7 unten).

Nicht nur bedauerlich, sondern unverständlich ist, dass in der Vorlage die Aussagen der GAFI im Zusammenhang mit der Rüge zu Empfehlung 22 **nicht richtig zitiert** werden. Das überrascht auch nicht, denn im Bericht der GAFI zu Empfehlung 22 steht eben nicht, was die Vorlage aus ihr herauslesen will (siehe unten unter 2.).

Vielmehr geht die Vorlage erneut über die die Kritikpunkte der GAFI hinaus und stellt eigene Anknüpfungspunkte auf, statt sich auf die Umsetzung der GAFI-Empfehlungen zu beschränken, damit die technical compliance gegeben ist. Das ist unglücklich und gefährlich, weil die Schweiz damit Gefahr läuft, dass sich GAFI beim Review in diesen neuen (schlechten) und nicht wirklich zutreffenden Bestimmungen nicht wiederfindet, und erneut eine fehlende technical compliance feststellt. Das Ziel muss deshalb sein, bei der Zielsetzung der Gesetzesrevision und dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen **möglichst nahe am Wortlaut der Empfehlungen** (im Vordergrund stehen Empfehlung 10 und 22 und zwar in der präziseren Formulierung im französischen Text) und den Formulierungen im Länderreport 2016 zu sein. Bei allen überschüssenden und neuen Punkten besteht die Gefahr einer erneuten Nichtakzeptanz.

Die SRO TREUHAND|SUISSE unterstützt die Anstrengungen, aus dem enhanced follow up herauszukommen, sie bekämpft aber entschieden alle Versuche, neue und andere Punkte zu regeln, die von den Kritikpunkten der GAFI nicht betroffen sind. Die Kritikpunkte der GAFI im Länderbericht vom Dezember 2016 betreffen wie erwähnt nur die sog. technical compliance, d.h. das Set der Bestimmungen, die der Geldwäschereibekämpfung dienen. Die GAFI schreibt weder in ihren Empfehlungen noch im Länderreport vor, in welchen Gesetzen/Ausführungsbestimmungen welche Bestimmungen enthalten sein müssen. Sie müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen der GAFI – und nicht etwa der EU oder des Global Forum – genügen. Darum sind die vorerwähnten bereits erfolgten Gesetzesrevisionen (FINIG; Steuergesetze) auch in das Paket des enhanced follow up einzubeziehen. Die neuen Bestimmungen dürfen darüber hinaus auch nicht dazu führen, dass die Konzepte, für die die Schweiz weitgehend gute Noten erhalten hat, nicht mehr praktikabel umgesetzt werden können.

Ganz generell werden zwei wesentliche Mängel dieser Vorlage festgestellt, die zum nachstehenden Ergebnis kommen, die Beraterpflichten nicht neu und in dieser Form ins GwG aufzunehmen:

- So wurde den Schwächen im Ablehnungsdispositiv betr. Steuerdelikte bei den direkten Steuern 2016 mit der Strafbarkeit des qualifizierten Steuerdelikts (Art. 305^{bis} Abs. 1^{bis} StGB) bereits Rechnung getragen. Die indirekten Steuern werden über das Verwaltungsstrafrecht und das Zollgesetz erfasst. Sodann sind im internationalen Verhältnis AIA und FATCA in Kraft getreten. Eine erneute Belegung der möglichen Berater mit zusätzlichen Sorgfaltspflichten, von denen nicht klar ist, ob sie öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sein sollen, ist angesichts der allgemeinen auftragsrechtlichen Haftung von Art. 398 OR, den Strafbestimmungen von Art. 305^{bis} und Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB sowie den verschiedenen Bestimmungen im Steuerrecht, im AIAG und den einzelnen Staatsverträgen und Doppelbesteuerungsabkommen weder nötig noch opportun.
- Die zwischenzeitliche Verabschiedung des FINIG wurde in keiner Weise berücksichtigt. In Art. 17 ff. FINIG werden Vermögensverwalter und Trustees als Finanzintermediäre einer Bewilligung der FINMA und einer Aufsicht unter eine AO unterstellt, und zwar auch für die damit im Zusammenhang stehenden Beratungsleistungen.

2. Zu Art. 2 Abs. 1 Best. c VE-GwG

- In Art. 2 Abs. 1 Best. c wird **systemwidrig** der Unterschied zwischen operativen Gesellschaften und Sitzgesellschaften, inkl. Trusts, aufgeben. Dies, obwohl in der GAFI-Revision von 2014 eine sophistische Unterscheidung getroffen wurde. Auf diese wird gar nicht eingegangen.
- Reine Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschaften und Trusts, in welche keine Finanzflüsse involviert sind, sind gemäss geltendem Recht nicht dem GwG unterstellt. Das war und ist bis heute das wichtigste Abgrenzungskriterium zwischen Finanzintermediation und Tätigkeiten ausserhalb der Finanzintermediation. Selbst die Händler, die letztlich systemfremd 2014 dem GwG unterstellt wurden, wenn sie Bartransaktionen von über CHF 100'000 vornehmen, sind unterstellt, weil sie **Bartransaktionen** vornehmen und nicht, weil sie Händler sind.
- Für spezielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschaften und Trust sowie für die Funktion des nominellen Anteilseigners soll nun neu verlangt werden, dass die Erbringer dieser Dienstleister – pauschal als "Berater" bezeichnet – Sorgfaltspflichten einhalten müssen und die Einhaltung dieser Pflichten durch Revisoren bestätigt werden. Dafür sind sie von der Meldepflicht befreit und dürfen die Vertragsbeziehung abbrechen. Dies steht **systemwidrig zum ganzen Konzept des GwG** und noch schlimmer, **setzt auch die Ausführungen der GAFI im Länderreport zu**

Empfehlung 22 konzeptionell falsch um. Eine neue, überaus weit gefasste, heterogene Kategorie von Berufsleuten, die ähnlichen Pflichten wie sie bereits den ebenfalls systemfremden Händler auferlegt werden, braucht es weder im Lichte der GAFI-Empfehlungen (Rec. 22) noch im Lichte der Ausführungen im GAFI-Länderbericht zu Empfehlung 22 nicht. Dass die Umschreibung in Art. 2 Abs. 1 lit. c VE-GwG zu weit geht, zeigt der Wortlaut der GAFI-Empfehlung 22: In Empfehlung 22 wird die Beratertätigkeit auf Anwälte, Notare, unabhängige **«legal professionals»** und **«accountants»** eingeschränkt. Eine uferlose Ausdehnung der Pflichten auf irgendwelche "Berater" braucht es nicht, sonst kann quasi jedermann, bspw. Revisoren nach OR, Steuerberater etc. erfasst werden. Wenn mit dieser Revision die Beratertätigkeit erfasst werden soll – soweit sie nicht wie vorne erwähnt bereits durch andere Gesetzesbestimmungen abgedeckt ist – ist sie auf diese Berufsgruppen einzuschränken. Gleichzeitig ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu definieren, welche Berufsgruppen mit "legal professionals" und "accountants" gemeint sein sollen. Aus Sicht der SRO Treuhand|Suisse fallen unter diese Berufsgruppen die bereits erfassten Anwälte und Notare sowie gegebenenfalls die Buchhalter.

- Sodann versteht die Vernehmlassungsvorlage die FATF Empfehlung 22 nicht richtig. Diese spricht von ausdrücklich von "*preparation and carrying out of transactions*" **und nicht wie in der Botschaft von Tätigkeiten.** Tätigkeit ist ein Oberbegriff zu Transaktion und ist im Gegensatz zur besagten Empfehlung der FATF erweitert worden. Eine technical compliance ist somit erneut nicht gegeben. Vielmehr wird wieder etwas Neues kreiert, was die Gefahr erhöht, dass die GAFI bei der Review eine erneute Non-compliance feststellt. Der VE-GwG schießt bei der Umschreibung dieser Beratertätigkeit über die Empfehlung 22 und den Länderbericht hinaus. Erfasst werden nur Tätigkeiten im Hinblick auf Transaktionen – was ohnehin bereits dem GwG unterstellt ist – und erweitert sie auf die Vorbereitungsarbeiten. Nach dem Wortlaut der Empfehlung 22 sind aber Vorbereitungshandlungen im Hinblick auf Transaktionen relevant und nicht Beratungsdienstleistungen generell. Der VE nimmt hier keine Einschränkung vor. Im Hinblick der review der technical compliance wäre es wünschenswert, wenn man schon eine Ausdehnung der Sorgfaltspflichten auf Beratungsdienstleistungen in Erwägung zieht, bei den Erbringern dieser Dienstleistungen dem Wortlaut der Empfehlung 22 zu folgen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bei der nächsten Review wieder neue Divergenzen festgestellt werden und eine Befreiung aus dem enhanced follow up verunmöglicht wird.
- Der weite tätigkeitsbezogener Aufsichtsansatz, ist nicht nur im Hinblick auf den enhanced follow problematisch, er ist auch für die Betroffenen nicht praktikabel, da die Abgrenzungen bezüglich betroffener Personen und betroffener Tätigkeiten vage bleiben. Zudem ist die Bestimmung rechtsstaatlich fraglich, was schwer wiegt, da eine Unterlassung der Pflichten strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Damit ist für diese Strafbestimmungen (Art. 38 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 2 VE-GwG) das Gebot **"nulla poena sine lege" nicht mehr gewährleistet.** Der tätigkeitsbezogene Ansatz hat zur Folge, dass auch Berufsgruppen in den Genuss des GwG kommen könnten, die nicht einmal im Ansatz nach Player des Finanzmarktes sind. Auch wenn es sich dabei um gewerbliche Erbringung von Dienstleistungen handeln sollte, ändert es sich nichts an der Systemwidrigkeit.
- Die Botschaft weist auf den Bericht 2005 sowie des Folgeberichtes 2009 der FATF hin, welche bereits Mängel in Bezug auf die Umsetzung von Empfehlung 22, insbesondere betreffend Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gründung, Führung und Verwaltung von Gesellschaften und Rechtskonstruktionen, beanstandet. **Ein Zitat hierfür fehlt.** Vor allem das zur Verfügung stellen einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Sitz für eine Gesellschaft oder Trust, unabhängig davon, ob es eine in- oder ausländische Gesellschaft, eine operative Gesellschaft oder eine Sitzgesellschaft ist, sprengt den Wortlaut der Empfehlung 22 und nimmt keinen Bezug auf das FINIG und auch nicht auf das bereits 2014 revidierte GwG. Der VE-GwG geht auch hier weiter als die Empfehlung 22. Der Hinweis auf die Panama Paper ist nicht zweckdienlich, da das qualifizierte Steuervergehen in der Schweiz seit dem 1. Januar 2016 eingeführt wurde. Selbst wenn vornehmlich die Konstrukte im Visier sind, die

Gegenstand der Panama Paper sind, ist diese breite Umschreibung überschüssend. Soweit es sich um Sitzgesellschaften handelt, sind sie vom GwG und vom FINIG bereits erfasst. Problematische Steuerstrukturen unterliegen dem AIA/FATCA und bilateralen Staatsverträgen; bezüglich operativen Gesellschaften werden die Grundsätze des BEPS und die im Parlament befindliche Unternehmenssteuerreform relevant. Sämtliche Konstrukte waren deshalb vor diesem Zeitpunkt nicht strafbar. Hinweis in der Botschaft auf die EU-Richtlinien betr. der Terminologie ist systemwidrig. Es geht hier darum, die technical compliance gegenüber GAFI zu erfüllen und nicht darum, der EU in irgendeiner Weise entgegenzukommen.

- Schliesslich kann die in Ziff. 5 genannte Tätigkeit als Nominee in dieser Allgemeinheit nicht neu unter das GwG fallen. Bezüglich börsenkotierter Gesellschaften besteht bereits eine Ausnahme in Art. 4 GwG. Soweit es Sitzgesellschaften und Trusts (die bereits heute als Sitzgesellschaften gelten) betrifft, führt es zu einer Unterstellung als Finanzintermediär und bei operativen Gesellschaften kann es zu einer Stellung als Kontrollinhaber führen. Weitergehende Sorgfaltspflichten braucht es schlicht nicht.

Fazit:

Neu unter das GwG sollen nur Beratertätigkeiten- wenn überhaupt- fallen, die von Anwälten, Notaren, unabhängigen «**legal professionals**» und «**accountants**» erbracht werden, und zwar nur soweit sich diese auf die "preparation und carrying out of **transactions**" beziehen. Die reine intellektuelle Beratertätigkeit soll vom Gesetz ausgenommen werden. Für weitere Einzelheiten und die Abgrenzungen im massgeblichen französischen Text wird auf die Eingabe der ARIF verwiesen, der sich diesbezüglich die SRO TREUHAND|SUISSE anschliesst.

Zu ergänzen ist noch Folgendes:

Soweit diese Dienstleistungen, wenn sie von einem Finanzintermediär erbracht werden, von einem Prüfer auf die Einhaltung des GwG geprüft werden sollen, so muss dies bei den Anwälten und Notaren durch einen Anwalt bzw. einen Notar erfolgen (Art. 11k RAV). Es kann nicht sein, dass bei einer Tätigkeit, des Anwalts, die unter das Anwaltsgeheimnis fällt, ein aussenstehender Revisor die Dossiers prüfen soll, wenn ein Anwalt der Finanzintermediär ist, zum Schutz des Anwaltsgeheimnisses für die Aufsichtsprüfung ebenfalls von einem Anwalt geprüft wird. Es ist unverhältnismässig, für diese "Beratertätigkeiten" leichtfertig das Anwaltsgeheimnis auszuhebeln. Dies war auch nicht die Intention bei der GAFI, wie schon der Wortlaut von Empfehlung 22 zeigt. Da ist nicht ersichtlich, warum die Schweiz ohne Not das Anwalts- und Notariatsgeheimnis aufgeben will, zumal nun über Jahre unter FATCA ein Kampf für die Beibehaltung des Formulars R geführt wurde.

Fazit:

Auf die Prüfung der Pflichten der Berater durch besonders befähigte Revisoren soll verzichtet werden. Eventualiter sollen diese Prüfungen bei Anwälten und Notaren durch Anwälte und Notare erfolgen, wie das bereits heute für Anwälte und Notare, die Finanzintermediäre sind, gilt. Für weitere Details wird explizit auf die Eingabe der SRO SAV/SNV verwiesen

3. Zu Art. 4 Abs. 1 VE-GwG und Art. 7 Abs. 1^{bis} VE-GwG

Es wird explizit auf die ausführliche Eingabe des Forum-SRO verwiesen.

4. Zu Art. 8a, 8b, 8c und 10b VE-GwG

Art. 8b Abs. 3 VE-GwG ist unverhältnismässig. Die Konkretisierung der Sorgfaltspflichten im GwG ist seit Jahren durch Lehre und Rechtsprechung im Privatrecht (Auftragsrecht, Art. 398 OR), im Standesrecht (Anwaltsgesetz) sowie im Strafrecht (Art. 305^{bis} und 305^{ter} StGB) geklärt. Es braucht keiner Konkretisierung durch den Bundesrat in einer Verordnung. Kommt hinzu, dass dann die weitere Schwierigkeit auftritt, ob solche Pflichten öffentlich-rechtlicher

oder privatrechtlicher Natur sind. Es kann schon aus legalistischen Gründen nicht sein, dass der Verordnungsgesetzgeber gesetzliche Pflichten des Privatrechts ändert.

Art. 8c VE GwG ist systemfremd. Der Abbruch der Geschäftsbeziehung mangels Einhaltung der Sorgfaltspflichten widerspricht dem GwG. Es ist bereits heute absehbar, dass damit eine technical compliance nicht erreicht werden kann.

Fazit:

Alle diese nicht aufeinander abgestimmten Pflichten zeigen, dass das ganze Konzept der Berater und der Beraterpflichten zu wenig durchdacht ist und abgelehnt werden muss.

5. Zu den Art. 9a, 10 Abs. 1, 10a Abs. 1 und Abs. 6, 10b, 11 Abs. 2, 11a Abs. 1 und Art. 15 VE-GwG

Es kann vollumfänglich auf die Eingabe des Forum-SRO verwiesen werden.

6. Zu Art. 23 Abs. 5 und 6 VE-GwG

Die Streichung der 20-tägigen Frist zur Bearbeitung der Meldungen durch die Meldestelle erfolgt ohne Not und dient nicht der technical compliance bzw. ist von dieser gar nicht erfasst. Wenn schon im Rahmen dieser Gesetzesrevision eine Änderung erfolgen soll – was im Rahmen der Abwendung des enhanced follow up gar nicht nötig wäre, ist die Bestimmung zu konkretisieren. Der Finanzintermediär, der eine Meldung erstattet hat, ist auf Rechtssicherheit angewiesen, wann er die Geschäftsbeziehung abrechnen bzw. beenden kann. Die Länge der Frist, bspw. 30, 40 oder 60 Tage, kann diskutiert werden, aber es sollte ein klares Ende haben, damit der Finanzintermediär eine Vertragsbeziehung wieder auflösen kann.

7. Zu Art. 29 Abs. 1bis und 2ter, 29a Abs. 2bis, 34 und 35 VE-GwG

Es kann vollumfänglich auf die Eingabe des Forum SRO verwiesen werden.

8. Zu Art. 38 Abs. 2 und 39 Abs. 2 VE-GwG

Die fahrlässige Verletzung der Beauftragung einer Revisionsstelle bzw. der Wahrnehmung der Meldepflicht soll nicht strafbar sein. So ist für den Finanzintermediär und den Prüfer keine Rechtssicherheit gegeben. Das ist angesichts der vagen und weiten Umschreibung der Berater und ihrer Pflichten klar abzulehnen. Eine fahrlässige Tatbegehung für Delikte die unklar umschrieben sind verletzt den Grundsatz nulla poena sine lege.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflichst, die vorgebrachten Argumente in die weiteren Arbeiten einfließen zu lassen und insbesondere der Koordination der verschiedenen parallel laufenden Gesetzgebungen und Gesetzgebungsprojekte gebührend Rechnung zu tragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Paolo Losinger, Fürsprecher
Geschäftsführer SRO-TREUHAND|SUISSE



Prof. Dr. Sabine Kilgus
Präsidentin SRO-TREUHAND|SUISSE